Kofinanziert von der Europäischen Union

RTW REGIONALTANGENTE WEST

Teil C 05

der Vergabeunterlagen der
RTW Planungsgesellschaft mbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG (hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) und für bauaffine Dienstleistungen.

- (AVB-SbaD) -

Bauvorhaben: Regionaltangente West / PFA Süd 1
Neubau Verkehrsanlagen (Gleisbau und Entwässerungsanlagen) von km -0,1+00 bis km 3,8+37
(VE4303)

Präambel

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen (AVB) im Sinne des § 1 VOL/B sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG (hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) und für bauaffine Dienstleistungen.

1. Leistungen

(1) Sofern der Auftragnehmer (AN) Leistungen erbringt, übernimmt er die Sicherung von Arbeitskräften nach der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 77 / DGUV Vorschrift 78 und die sie erläuternden „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (RSG) „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ DGUV Regel 101 - 024 der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) sowie dem PHB AMS des DB- Konzerns RRil 132.0118 „Arbeiten im Gleisbereich“ der DB AG und den ergänzenden Regelungen im Vertrag oder der Rahmenvereinbarung inkl. seiner Anlagen und sichert die Einhaltung der genannten Vorschriften zu.

(2) Bauaffine Dienstleistungen erbringt der AN nach den Regelungen des Vertrags SbaD oder der Rahmenvereinbarung inkl. seiner Anlagen, den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativpositionen (Wahlpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten auch für den Fall, dass in der Auftragssumme Eventualpositionen enthalten sind, diese als noch nicht beauftragt. Die Beauftragung (Aufforderung zur Ausführung) dieser Eventualpositionen erfolgt

durch den AG gesondert. Sind Stundenverrechnungssätze als Eventualpositionen vereinbart, so gelten diese unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

(5) Der AG behält sich vor, in Ausnahmefällen die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen auch nach Auftragserteilung zu treffen.

(6) Änderungsvorschläge/Nebenangebote sind zugelassen, wenn sie gleichwertig sind oder zu einer höherwertigen Sicherungsmaßnahme nach RIMINI führen.

(7) Anstelle der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung dürfen selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden. Der Bieter erkennt den vom AG verfassten Wortlaut der Leistungsbeschreibung mit Unterschrift unter den Vertrag als allein verbindlich an. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten.

2. Präqualifikation/Qualifikation

(1) Der AN muss für die Ausführung von Sicherungsleistungen gemäß des 2-stufigen Präqualifikationsverfahrens bei der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Präqualifikation) qualifiziert sein. Die Bestimmungen der Präqualifikation sind Teil dieser AVB. Für Erteilung, Beendigung und Verlängerung der Präqualifikation gelten die dortigen Regelungen.

(2) Der AN sorgt dafür, dass die in der Präqualifikation gestellten Anforderungen auf Dauer erfüllt werden.

(3) Der AG ist befugt, auch außerhalb der Überprüfungsrhythmen die entsprechenden Angaben und Nachweise in aktueller Form einzufordern.

(4) Voraussetzungen für die Leistungserbringung / Montage der Signalisierung vorübergehender Langsamfahrstellen (u. a. Lf-Signale und Gleismagnete) ist qualifiziertes Personal. Qualifizierte Personale/ Monteure sind ergänzend 1. bis 3. gemäß Erläuterung zu Ril 819.0303: 1. Abgeschlossene gewerblich/technische Ausbildung (Tief-/Gleisbaufacharbeiter oder Metall- /Elektrofacharbeiter o. ä.) bzw.

Mindestens 12 Monate Praxiserfahrung mit Montagetätigkeiten im Bahnumfeld, 2. Grundlagenschulung: Arbeiten im Gleisbereich (Inhalte u. a. Gefahren im Betrieb, Regellichtraum; mitunter schon im Rahmen der Qualifikation zum Sicherungsposten/Sicherungsaufsicht absolviert), 3. tätigkeitsbezogene Schulung (Aufstellen Lf-Signale / Montage GM). Der Monteur ist mit dem persönlichen Berechtigungsausweis (Aussteller: Arbeitgeber des Firmenmonteurs) gemäß Vordruck 892.0104V07 für Arbeiten nach Berechtigungsart A, in welchem unter „Vermerke/Hinweise“ auch dessen Qualifikationen (1. bis 3.) dokumentiert sind, und der Zustimmung des jeweiligen LST-Mitarbeiters der DB Netz AG zum Montageeinsatz durch Übergabe der Anweisung nach Vordruck 892.0104V04 qualifiziert.

3. Ausführung

(1) Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage der Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle sowie den Vorgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle in eigener Verantwortung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Er darf bei der Ausführung von Sicherungsleistungen und Leistungen von Bahnübergangsposten (BüP) nur eigene Mitarbeiter (d. h. auch keine Leiharbeitnehmer) einsetzen.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmern ist bei Sicherungsleistungen und Leistungen von Bahnübergangsposten grundsätzlich nicht zugelassen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden, wenn die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle in jedem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich ihre vorherige Zustimmung erteilt hat und die für den Abschluss des Vertrages zuständige Stelle (Organisationseinheit Beschaffung Infrastruktur des Produktbereichs in der Region) nachrichtlich zeitgleich schriftlich informiert wird, die Sicherheitsinteressen nicht beeinträchtigt werden und der betreffende Nachunternehmer nach dem Präqualifikationssystem der DB AG präqualifiziert ist.

(4) (Der AN muss sicherstellen, dass der/die Nachunternehmer die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben und die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der AG hat die Möglichkeit, auch ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zu verweigern.

(6) Soll die Leistung durch eine Arbeitsgemeinschaft von Unternehmen erbracht werden, so gilt die besondere Vereinbarung im Vertrag oder der Rahmenvereinbarung. Der AN muss sicherstellen, dass seine Nachunternehmer in die Baustellenunterlagen eingewiesen sind und die Einweisungsunterlagen an seine Nachunternehmer weitergegeben werden.

(7) Der AN hat auf Verlangen der Sicherungsüberwachung des AG mit dem Sicherungsplan einen tagesaktuellen Einsatzplan für die Sicherungspersonal vorzulegen. Sonstige bauaffine Dienstleistungen sind eigenverantwortlich vom AN in den gesamten Bauablauf zu integrieren.

(8) Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle bzw. die in ihrem Auftrage tätige Sicherungsüberwachung ist befugt, unter Wahrung der dem AN obliegenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Sicherungsleistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem AN oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen außer bei unmittelbar drohender Gefahr. Die Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen.

(9) Bei Einsatz von Bahnübergangsposten ist die stichprobenhafte Überprüfung der Leistungserbringung, unter Einbeziehung der eingesetzten Personen des AN, durch den AG stets und unangemeldet möglich. Ist kein Leiter des AN anwesend, kann sich der AG auch an die eingesetzten Personen des AN wenden.

(10) Als Sicherungsaufsichten und Sicherungsposten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die im Befähigungsausweis - Stammdatenblatt- gemäß § 6 ihre Einwilligung für die Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten (Daten-schutzklausel) mit Unterschrift erteilt haben. Analog gilt dies für vergleichbare Systeme für Bahnübergangsposten.

(11) Der AN ist verpflichtet, dem AG schriftlich den Leistungsstand anzuzeigen, wenn er 80 % seiner Leistungen erbracht hat.

4. Örtliche Verhältnisse

(1) Über die örtlichen Verhältnisse hat sich der AN an Ort und Stelle unterrichtet und diese bei der Preisbildung berücksichtigt.

(2) Wasser, Elektrizität und andere Anschlüsse werden nicht durch den AG gestellt.

(3) Soweit der vorgefundene Zustand dem Verwendungszweck des AN's nicht entspricht, ist es seine Sache, ihn auf eigene Kosten entsprechend seinen Anforderungen herzurichten und den Ursprungszustand wiederherzustellen. Dies gilt nicht für nach Angebotsabgabe eintretende Veränderungen des Zustandes, die aus dem Risikobereich des AG resultieren.

(4) Soweit der AN weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege und dgl. und weitere Aufenthaltsräume braucht, so ist es seine Sache, sie zu beschaffen; Beschaffung und Vorhaltung solcher Flächen werden durch die Vertragspreise mit abgegolten.

5. Befähigungsnachweis / Ausweis für Bahnübergangsposten

(1) Die auszuführenden Sicherungsleistungen und bauaffinen Dienstleistungen müssen den Funktionsausbildungs- und Qualifikationsrichtlinien der Deutschen Bahn AG in Ihrer neuesten Fassung entsprechen.

Funktion	Ril
Sicherungsaufsicht	046.2529
Sicherungsposten/Absperrposten	046.2528
Bediener ATWS	046.2528 bzw. 046.2529 und produktlinienabhängige Qualifizierung
Monteur ATWS	046.2528 bzw. 046.2529 und produktlinienabhängige Qualifizierung
Planer / Planprüfer ATWS	046.2529 und produktlinienabhängige Qualifizierung
Abnahmeberechtigter ATWS	046.2529 und produktlinienabhängige

Qualifizierung

Bahnerdungsberechtigter 046.2850

Schaltantragsteller 046.2302

Schrankenwärter 046.2506

Helfer im Bahnbetrieb 046.2150

Bahnübergangsposten 046.2507

(2) Der AN beantragt bei den Ausgabestellen einen “Befähigungsausweis" bzw. die Maßnahmeblätter für seine, für diese entsprechende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter, und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Nach Eignung und erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird durch die Ausgabestellen das Maßnahmeblatt ausgehändigt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Sicherungsunternehmens / Unternehmens zur Gestellung von Bahnübergangsposten
- Nummer der Rahmenvereinbarung
- Name, Vorname der vorgesehenen Person mit
- Geburtsdatum
- Anschrift (PLZ, Ort, Straße)
- aktuelles Lichtbild.

Der Befähigungsausweis beinhaltet

- Stammdatenblatt
- Nachgewiesene Prüfungen (Sipo, Sicherungsaufsicht, BÜP)
- Maßnahmeblatt – Arbeitsverhältnis
- Maßnahmeblatt – Körperliche Eignung
- Maßnahmeblatt – Psychologische Eignungsuntersuchung
- Maßnahmeblatt – Sicherungsposten oder
- Maßnahmeblatt – Sicherungsaufsicht oder
- Maßnahmeblatt – BüP

Weitere Maßnahmeblätter sind ebenfalls in diesen Befähigungsausweis einzuheften.

(3) Die Ausgabestellen versehen jeden Befähigungsausweis mit einer Nummer, die auch auf jedem Maßnahmeblatt wiedererscheint. Alle Daten werden von diesen Ausgabestellen in einer Datenbank erfasst.

(4) Der AN hat die körperliche Eignung seiner Mitarbeiter für den Einsatz der Leistungen nach Nr. 6 (a) entsprechend Maßgabe - der RRil 107.0000 bzw. der Anlage 2.30 Anforderungen an Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonal auf Gleisbaustellen im Verantwortungsbereich der DB von der zuständigen Stelle auf seine Kosten prüfen zu lassen. Muss der Befähigungsausweis im Rahmen des Untersuchungszeitraumes einbehalten werden, erhält der Mitarbeiter eine Quittung darüber und kann seine Aufgaben bis zum Ungültigkeitsdatum ausüben.

Der AN hat die psychologische Eignung seiner Mitarbeiter für den Einsatz der Leistungen nach Nr. 6 (a) entsprechend Maßgabe der RRil 107.0000 bzw. der Anlage 2.30 Anforderungen an Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonal auf Gleisbaustellen im Verantwortungsbereich der DB feststellen zu lassen.

(5) Wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und seinem Mitarbeiter endet oder dieser sich als ungeeignet oder unzuverlässig erweist, hat der AN den Befähigungsausweis / Ausweis für Bahnübergangsposten einzuziehen und unter Angabe des Grundes unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(6) Sofern durch Mitarbeiter der Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder für die Baudurchführung bevollmächtigten Vertreter des AG (bspw. Sicherungsüberwachung) grobe Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen und Erfüllung vertraglicher Pflichten durch Personale des AN festgestellt werden, sind diese zum Einzug des Befähigungsausweises und/oder Ausweises für Bahnübergangsposten der betroffenen Personale des AN zum Zwecke der Beweissicherung und Einleitung weiterer Maßnahmen berechtigt.

6. Ausrüstung / Material / Systemkomponenten

(1) Der AN stellt die nach RRil 132.0118 notwendigen Ausrüstungsgegenstände und sorgt für die ständige Funktionsfähigkeit. Sicherungspersonale und Bahnübergangsposten haben ihre Ausrüstungsgegenstände griffbereit bei sich zu führen. Für Bahnübergangsposten erfolgt die Normierung der Ausrüstungsgegenstände mit der Ril 456 durch den AG, Beschaffung, Beibringung und Gestellung dieser Ausrüstungsgegenstände ist Aufgabe des AN.

(2) Ist nach dem Vertrag oder der Rahmenvereinbarung der Einsatz von ATWS (Automatischen Warnsystemen kabel- und/ oder funkbasierten mobilen Warnsystemen) vorgesehen, so ist die RRil 132.0118 Anhang 07 zu beachten.

(3) Ist nach dem Vertrag oder der Rahmenvereinbarung die Gestellung der Signalisierung gefordert, ist die Ril 301 – Signalbuch zu beachten.

(4) Für betriebliche Gespräche ist die Ril 481 ff. zu beachten.

(5) Der AN stellt sicher, dass die von ihm (gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern) verwendeten und eingesetzten Ausrüstungen, Materialien, Systeme bzw. Systemkomponenten für die Leistungserbringung von Sicherungs- und bauaffinen Dienstleistungen für den Einsatz EBA zugelassen/ DB freigegeben/ in technisch ordnungsgemäßem Zustand sind.

7. Arbeitszeit / Ruhepausen / Ruhezeit bei Sicherungsleistungen

(1) Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeit bei Sicherungsleistungen richtet sich nach RRil 132.0118.

(2) Die Arbeitszeit und die Ruhepausen hat der AN im "Einsatznachweis für Sicherungsposten" einzutragen.

(3) Der Einsatznachweis wird stichprobenartig von der Sicherungsüberwachung abgezeichnet.

(4) Die Sicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Einsatznachweise ab Ausstellungsdatum (erster Eintrag) 10 Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Sie sind verpflichtet die Einsatznachweise auf Anforderung des AG an diesen herauszugeben.